

# Merkblatt: Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

# SVA Zürich

## Familienausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt  
des Kantons Zürich  
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich  
Telefon 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55  
[www.svazurich.ch/fz](http://www.svazurich.ch/fz) [info-ahv@svazurich.ch](mailto:info-ahv@svazurich.ch)

## 1 Grundsatz

Die Angaben in diesem Merkblatt gelten für **erwerbstätige** Mütter und Väter, die obligatorisch in der AHV versichert sind und Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben.

Für **landwirtschaftliche** Familienzulagen gilt das Merkblatt „**Familienzulagen in der Landwirtschaft**“.

Für **nicht erwerbstätige** Mütter und Väter gilt das Merkblatt „**Familienzulagen für Nichterwerbstätige**“.

## 2 Anspruchsvoraussetzung

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden Familienzulagen ausbezahlt, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen und sofern:

- nicht schon im Ausland Anspruch auf eine Familienzulage besteht
- der Anspruch in der Schweiz auf einer Erwerbstätigkeit beruht
- die Familienzulage für ein leibliches oder adoptiertes Kind bestimmt ist

Bei der Regelung des Anspruchs auf Familienzulagen sind aus Schweizer Sicht drei Kategorien von Staaten zu unterscheiden:

- EU/EFTA-Staaten
- Staaten mit Sozialversicherungsabkommen
- Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen

## 3 EU/EFTA-Staaten

Bürgerinnen und Bürger eines EU-Staats erhalten Familienzulagen für ihre Kinder, wenn diese Wohnsitz in einem EU-Staat haben.

Der **EU** gehören folgende Staaten an:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Bürgerinnen und Bürger eines EFTA-Staats erhalten Familienzulagen für ihre Kinder, wenn diese Wohnsitz in einem EFTA-Staat haben.

Der **EFTA** gehören neben der Schweiz folgende Staaten an:  
Island, Norwegen, Fürstentum Liechtenstein.

## Kroatien

Kroatien und seine Staatsangehörigen umfasst das Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU seit 1. Januar 2017. Kroatische Staatsangehörige haben frühestens seit diesem Datum Anspruch auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in einem EU-Staat.

## Slowenien

Slowenische Staatsangehörige haben aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens unabhängig vom Wohnsitz ihrer Kinder Anspruch auf Familienzulagen.

## Bosnien-Herzegowina

Staatsangehörige dieses Landes haben aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens unabhängig vom Wohnsitz ihrer Kinder Anspruch auf Familienzulagen.

## Montenegro und Serbien

**Seit 1. Januar 2019** haben Staatsangehörige dieser beiden Länder aufgrund neuer Sozialversicherungsabkommen keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland.

**Bis 31. Dezember 2018** hatten sie aufgrund eines älteren Sozialversicherungsabkommens unabhängig vom Wohnsitz ihrer Kinder Anspruch auf Familienzulagen.

## Übrige Staaten mit Sozialversicherungsabkommen

Staatsangehörige von Australien, Chile, China, Israel, Kanada/Quebec, Nordmazedonien, der Philippinen, San Marino, der Türkei, Uruguay und der USA, deren Kinder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben, haben keinen Anspruch auf Familienzulagen.

## Alle anderen Staaten

Staatsangehörige von Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz können für ihre Kinder mit Wohnsitz im Ausland keine Familienzulagen beziehen.

Detaillierte Angaben zum Anspruch auf Familienzulagen liefert unser Online-Rechner:

[www.svazurich.ch/zulagenrechner](http://www.svazurich.ch/zulagenrechner)

**4 Kinder entsandter Personen**  
Arbeitnehmende, die im Ausland arbeiten und gemäss Artikel 1a Absatz 3 bst. a AHVG obligatorisch versichert sind, sowie für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland arbeitende Personen, die aufgrund eines internationalen Abkommens in der AHV versichert sind, gelten AHV-rechtlich als entsandte Personen.

Sie haben für leibliche und adoptierte Kinder unabhängig vom Wohnsitz der Kinder Anspruch auf Familienzulagen, soweit nicht bereits dort Anspruch auf Familienzulagen besteht.

Die Höhe der Zulagen für Kinder entsandter Personen wird in drei Abstufungen der Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes angepasst. Gerne geben wir Ihnen telefonisch Auskunft.

**5 Wo sind Familienzulagen zu beantragen?**

Erwerbstätige Eltern beantragen Familienzulagen in dem Staat, in dem sie erwerbstätig sind, selbst wenn sie oder ihre Kinder in einem anderen Land wohnen.

Sind die Eltern in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so sind die Familienzulagen in dem Staat zu beantragen, in dem die Kinder wohnen und ein Elternteil arbeitet. Dabei sind Differenzzahlungen möglich.

**6 Internationale Differenzzahlungen**  
Differenzzahlungen gleichen den Unterschied zwischen einer ausländischen und einer schweizerischen Familienzulage aus.

Beispiel:

Der Vater wohnt und arbeitet in der Schweiz. Die Mutter arbeitet und lebt mit den Kindern in einem EU-Land. Die Mutter muss den Anspruch im EU-Land geltend machen (vgl. Ziffer 4). Sollten diese Zulagen tiefer sein als die entsprechenden kantonalen Ansätze in der Schweiz, erhält der Vater eine Differenzzahlung.

Die Abrechnung einer Differenzzahlung über die Landesgrenzen erfolgt einmal jährlich, in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei einem Stellenwechsel. Die für diese Periode am Wohnsitz bezogenen Zulagen müssen durch die zuständige ausländische Stelle/Behörde offiziell bestätigt werden (in der EU mittels des Formulars E411). Der schweizerische Arbeitgeber hat diese Bestätigung seiner Familienausgleichskasse einzureichen.

Rechenbeispiele finden sich in der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL).

**Übersicht über Zulagenansprüche für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz (Stand 1.1.2019)**

Staatsangehörigkeit der Mutter bzw. des Vaters	Wohnstaat des Kindes	Berechtigung zu Zulagen
Schweiz	EU (Kroatien seit 1.1.2017)	ja
	EFTA	
	Bosnien-Herzegowina	
	Montenegro (vor 1.1.2019)	
	Serbien (vor 1.1.2019)	
	Montenegro ( <b>seit 1.1.2019</b> )	nein
	Serbien ( <b>seit 1.1.2019</b> )	
	Übrige Staaten	
EU (ohne Slowenien; Kroatien seit 1.1.2017)	EU (Kroatien seit 1.1.2017)	ja
	übrige Staaten	nein
EFTA (ohne Schweiz)	EFTA	ja
	übrige Staaten	nein
Kroatien (vor 1.1.2017)	alle Staaten	nein
Slowenien	alle Staaten	ja
Bosnien-Herzegowina	alle Staaten	ja
Montenegro ( <b>seit 1.1.2019</b> )	alle Staaten	nein
Serbien ( <b>seit 1.1.2019</b> )		
Montenegro (vor 1.1.2019)	alle Staaten	ja
Serbien (vor 1.1.2019)		
Übrige Staaten	alle Staaten	nein